



Veröffentlicht am 6. November 2013

Änderung des Vernehmlassungsgesetzes: Bundesrat verabschiedet Botschaft

Bern, 6.11.2013 - Der Bundesrat will das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren punktuell verbessern. In seiner Botschaft ans Parlament schlägt er verschiedene Änderungen des Gesetzes vor, die den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats Rechnung tragen.

Die Gesetzesvorlage setzt die vom Bundesrat am 15. Februar 2012 beschlossenen Massnahmen zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates um. Das geltende Recht soll in diesem Sinne punktuell verbessert werden. Die Vorlage sieht folgende Schwerpunkte vor:

Keine Unterscheidung mehr zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“

Die bisherige begriffliche Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ wird fallengelassen. Eine Vernehmlassung wird in Zukunft in der Regel vom Bundesrat eröffnet; bei Vorhaben von untergeordneter Tragweite kann eine Vernehmlassung auch von einem Departement oder der Bundeskanzlei eröffnet werden. Mit der angepassten gesetzlichen Regelung werden die von den Departementen und der Bundeskanzlei zu eröffnenden Vernehmlassungsverfahren besser erfasst und damit von den durch den Bundesrat zu eröffnenden Vernehmlassungen klarer abgegrenzt: Für alle Vernehmlassungen gelten weitgehend die gleichen Verfahrensregeln. Nur in klar definierten Ausnahmefällen sollen nachgeordnete Einheiten der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung Vernehmlassungen selbstständig eröffnen können.

Transparenz der Ergebniskommunikation

Die beiden Verfahren sollen weitgehend vereinheitlicht und im Gesetz präziser geregelt werden. Unklarheiten, die heute zum Verfahren bei Anhörungen bestehen, werden damit beseitigt. In Zukunft soll das Ergebnis jeder neu eröffneten Vernehmlassung zwingend in einem Ergebnisbericht festgehalten werden.

Einführung einer Begründungspflicht bei Fristverkürzung

Die gesetzliche Mindestfrist bei Vernehmlassungen beträgt heute drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Um einen einheitlichen Bezugsrahmen für alle Vernehmlassungen zu haben, werden im Gesetz verlängerte Mindestfristen während Ferien- und Feiertagen festgelegt. Bei einer Fristverkürzung soll die Dringlichkeit im Begleitschreiben an die Vernehmlassungadressaten sachlich begründet werden.

Dokumente

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren

[pdf](#) | 90 kb

Botschaft zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

[pdf](#) | 281 kb

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

[pdf](#) | 451 kb

Adresse für Rückfragen

Ursula Eggenberger
031 322 37 63
ursula.eggenberger@bk.admin.ch

Herausgeber

Der Bundesrat
www.admin.ch/gov/de/start.html

Themen

Behörden Bundesrat